



LESEPROBE

Mehrwertsteuer-Paket 2010

Ein Praxisratgeber für kleine und mittlere Unternehmen



Inhalt

| | |
|--|----|
| Sage Software GmbH | 03 |
| Forum Verlag Herkert GmbH | 04 |
| Worum es geht | 05 |
| Die neuen Prinzipien für den Dienstleistungsort | 07 |
| Für B2B-Umsätze gilt das Bestimmungslandprinzip | 08 |
| Grundregel bei B2C-Umsätzen | 09 |
| Problemfall Sonderleistungsorte | 09 |
| Synopsis von altem und neuem Umsatzsteuerrecht | 10 |
| Reverse-Charge-Verfahren wird ausgeweitet | 15 |
| Neuregelung hat gravierende Konsequenzen | 16 |
| Fakultatives Reverse-Verfahren bleibt erhalten | 16 |
| Zusammenfassende Meldung (ZM) enthält weiter Erklärungspflichten | 16 |
| Erweiterung der bisherigen Sonderregelung („One-Stop-Shop“) | 17 |
| Rückerstattung der Auslands-Umsatzsteuer | 18 |
| Diese Vorsteuern können erstattet werden | 19 |
| Verfahrensregeln im Ansässigkeitsstaat | 23 |
| Form- und Fristenfordernisse des Rückerstattungsantrags | 24 |
| Bearbeitungsregeln im Erstattungsstaat | 24 |
| Wie kann Sage Software bei der Umsetzung helfen? | 26 |
| Wie kann der Forum Verlag bei der Umsetzung helfen? | 27 |

Sage Software GmbH

Sage ist mit 5,7 Millionen Kunden weltweit der drittgrößte Anbieter von betriebswirtschaftlicher Software und Services. Mit 25 Jahren Erfahrung, 250.000 Kunden und mehr als 1.000 Fachhändlern ist Sage zugleich einer der Marktführer für betriebswirtschaftliche Software und Services im deutschen Mittelstand.

Sage Lösungen helfen Ihnen bei der praktischen Umsetzung der neuen Umsatzsteuer-Anforderungen.

Unser Portfolio umfasst Lösungen für die Bereiche Warenwirtschaft und Produktion, Finanzbuchhaltung, Geschäftsanalyse, Personalwirtschaft und Kundenmanagement bis hin zu Spezial- und Branchenlösungen. Ein ausgezeichnete Service rundet das Angebot ab.

Im Vergleich zum Wettbewerb punktet Sage durch seine große Nähe zum Kunden und seine ausgezeichnete Servicequalität. Gleichzeitig steht das Unternehmen für wirtschaftliche Stabilität und Sicherheit. Einzigartig im Markt ist zudem die angebotene Fülle an Produkten und hoch integrierten Lösungen, die Unternehmen zahlreiche Wachstumspfade bieten. Sage ist ein Unternehmen der Sage Group plc (GB), die mit über 5,7 Millionen Kunden und rund 15.000 Mitarbeitern zu den Weltmarktführern im Bereich Business Management Software und Services zählt.

Weitere Informationen unter: www.sage.de



Forum Verlag Herkert GmbH

Wer Ziele hat, sucht nach Wegen, diese zu erreichen. Wer sich zwischen zwei Wegen entscheiden muss, benötigt dafür zuverlässige Informationen. Unser Ziel ist es, Sie mit den Informationen zu versorgen, die Sie benötigen, um die richtigen Entscheidungen zu treffen. Je genauer diese Informationen auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, desto wertvoller und nützlicher sind diese für Sie.

Genau das ist unser Anspruch!

Unser Produktportfolio umfasst Informationen und Lösungen für den beruflichen wie auch privaten Bereich und deckt Themen wie öffentliche Verwaltung, Personalwesen, Management, Technik, Bau, Erwachsenen- und Jugendbildung und Außenwirtschaft & Logistik ab. Die FORUM VERLAG HERKERT GMBH bietet ihre Informationen als Buch, Loseblattwerk, Zeitschrift, aber auch als CD, DVD oder online an.

Unsere Zielgruppen sind vornehmlich Fach- und Führungskräfte, wie beispielsweise Geschäftsführer, Steuerberater, Personalverantwortliche, Sicherheitsfachkräfte sowie Verantwortliche in Kommunen und Organisationen.

Zusätzlich zu unserem Produktportfolio bieten wir Expertenwissen aus erster Hand: die Seminare des FORUM Competence Centers.

Das FORUM Competence Center hat sich mittlerweile zu einem zentralen Geschäftsfeld des Fachverlags etabliert. Unsere Referenten vermitteln in ein- bis zweitägigen Seminaren praxisorientiertes Expertenwissen. Im Bereich Inhouse-Schulungen bietet die FORUM Führungs-Akademie maßgeschneiderte Schulungen und Trainingskonzepte, die individuell auf die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens abgestimmt werden.

Besuchen Sie uns: www.forum-verlag.com



Worum es geht

Schon am 12. Februar 2008 hat der Rat der Europäischen Union (ECOFIN) zwei EG-Richtlinien (2008/8/EG und 2008/9/EG) sowie eine EG-Verordnung (143/2008) verabschiedet. Diese bilden das sogenannte Mehrwertsteuerpaket (MwSt-Paket). Der Gesetzgeber hat daraufhin durch das Jahressteuergesetz (JStG) 2009 die europarechtlichen Vorgaben durch Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und den Durchführungsverordnungen ins deutsche Recht eingefügt. Die neuen Vorschriften gelten ab 01.01.2010 und verlangen in vielen Bereichen ein komplettes Umdenken – wahrscheinlich auch für Ihr Unternehmen.



AUFPASSEN

Die durch das JStG eingeführten Grundsätze betreffen ausschließlich Leistungen. Für Lieferungen ergeben sich hier keine Änderungen!

Die neuen EU-Vorgaben führen zum 01.01.2010 zu gravierenden Änderungen im nationalen Umsatzsteuerrecht der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Änderungen betreffen grob gesprochen folgende Punkte:

- **Ort der Dienstleistung** (Richtlinie 2008/8/EG)
Anders als bisher gelten ab 2010 sonstige Leistungen von Unternehmern an andere Unternehmer grundsätzlich als am Sitzort des Leistungsempfängers erbracht (Bestimmungslandprinzip). Für sich betrachtet wäre diese Nachricht eine schlechte für die Dienstleister, da bei Erbringung von Umsätzen an andere Unternehmer im EU-Ausland ebendort eine (de facto teure) Registrierung erforderlich würde. Letztere wird aber durch eine flankierende Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens vermieden. Auf die leistenden Unternehmer kommen allerdings neue Erklärungspflichten zu; so wird zukünftig eine „Innergemeinschaftliche Dienstleistung“ in der Zusammenfassenden Meldung zu deklarieren sein.
- **Neue Verfahrensregeln für die Rückerstattung der Auslands-Umsatzsteuer** (Richtlinie 2008/9/EG)
Ebenfalls ab 2010 wird das bisher in der 8. EG-RL geregelte Verfahren der Erstattung von Mehrwertsteuern an EU-Unternehmer neu geregelt. Die Neuregelung gilt für Erstattungsanträge, die nach dem 31.12.2009 gestellt werden. Die Grundvoraussetzungen des Erstattungsverfahrens (Antragsberechtigung; Nichtansässigkeit und keine oder nur bestimmte Umsätze im Erstattungsstaat usw.) bleiben unverändert. Neu sind einzelne verfahrensrechtliche Ausgestaltungen und Rechte der Antragsteller (z. B. die Verpflichtung zu ausschließlich elektronischen Erstattungsanträgen; verkürzte Bearbeitungsfristen der Finanzbehörden; Verzinsung der Erstattungsansprüche zu Gunsten des Unternehmers).



Erfreulich ist sicher auch die Verlängerung der Abgabefrist bis zum 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres sowie die neue Möglichkeit der Nachholung zunächst vergessener Vorsteuererstattungen.

· **Einführung von Verwaltungsvereinbarungen und Informationsaustausch** (Verordnung 143/2008)

Die Verordnung ergänzt die vorgestellten Richtlinien. Sie ist als unmittelbar geltendes Recht (vgl. Art. 249 Abs. 2 EGV; anders die die Richtlinien i.S.v. Art. 249 Abs. 3 EGV bedarf sie damit keiner Transformation in das deutsche Recht) bereits am 20.02.2008 in Kraft getreten, richtet sich an die EU-Mitgliedstaaten selbst und regelt deren elektronischen Informationsaustausch untereinander.

Mittlerweile hat das Bundesfinanzministerium am 04.09.2009 ein umfangreiches BMF-Schreiben (IV B 9 – S 711/08/10001) erlassen, welches die Anwendung der neuen Regeln bezüglich des Orts der Dienstleistung im Einzelnen regelt.

Das gesamte „Mehrwertsteuer-Paket“ (Richtlinie 2008/8/EG, Richtlinie 2008/9/EG, Verordnung 143/2008) und das BMF-Schreiben vom 04.09.2009 steht unter www.vat-package.de zum Download bereit.



EXPERTEN-TIPP

EDV-Umstellung ist notwendig

Auf Grund der neuen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten müssen Sie als Unternehmer Ihre EDV-Systeme im Jahr 2009 rechtzeitig umstellen, um ab dem 01.01.2010 den neuen Erklärungspflichten genügen zu können. Frühzeitige (Termin-)Vereinbarungen mit externen EDV-Betreuern sind zu empfehlen, da diese am Ende des Jahres natürlich Hochkonjunktur haben werden!



Die neuen Prinzipien für den Dienstleistungsort

Allgemeines

Alle Dienstleistungen sollten – neben einer Vereinfachung grenzüberschreitender Geschäfte auch als Betrugsvermeidungsstrategie – grundsätzlich an dem Ort besteuert werden, an dem der tatsächliche Verbrauch erfolgt (vgl. RL 2008/8/EG, Erwägungen (3) vor Art. 1). Der EU-Richtliniengeber favorisiert damit das Bestimmungslandprinzip. Allerdings wären auch bei einer entsprechenden Änderung dieser Grundregel für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung sowohl aus verwaltungstechnischen als auch aus politischen Gründen noch gewisse Ausnahmen davon erforderlich. Bisheriger Regelleistungsort war – unabhängig von der Person des Leistungsempfängers – der Sitzort des leistenden Unternehmers (§3a Abs. 1 UStG) – damit galt in Deutschland grundsätzlich das Ursprungslandprinzip.

Das neue Recht unterscheidet jetzt grundsätzlich danach, ob es sich um

- B2B-Umsätze oder
 - B2C-Umsätze
- handelt.

Diese Definitionen sollten Sie kennen:

Als Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, gilt der Ort, an dem dieser Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Werden diese Dienstleistungen jedoch an eine feste Niederlassung des Steuerpflichtigen, die an einem anderen Ort als dem des Sitzes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gelegen ist, erbracht, so gilt als Ort dieser Dienstleistungen der Sitz der festen Niederlassung. In Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung gilt als Ort der Dienstleistung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des steuerpflichtigen Dienstleistungsempfängers.

Art. 44 RL 2008/8/EG

Als Ort einer Dienstleistung an einen Nichtsteuerpflichtigen gilt der Ort, an dem der Dienstleistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Werden diese Dienstleistungen jedoch von der festen Niederlassung des Dienstleistungserbringers aus erbracht, die an einem anderen Ort als dem des Sitzes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gelegen ist, so gilt als Ort dieser Dienstleistungen der Sitz der festen Niederlassung. In Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung gilt als Ort der Dienstleistung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Dienstleistungserbringers.

Art. 45 RL 2008/8/EG

Bei der Bestimmung des Dienstleistungsortes gilt ein besonderer Unternehmerbegriff

Das neue Umsatzsteuerrecht arbeitet laut Art. 43 RL 2008/8/EG mit einem besonderen Unternehmerbegriff:

Für die Zwecke der Anwendung der Regeln für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung gilt:

1. ein Steuerpflichtiger, der auch Tätigkeiten ausführt oder Umsätze bewirkt, die nicht als steuerbare Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 angesehen werden, in Bezug auf alle an ihn erbrachten Dienstleistungen als Steuerpflichtiger;
2. eine nicht steuerpflichtige juristische Person mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer als Steuerpflichtiger. Bei Dienstleistungen, deren Ort von der Unternehmer oder Nichtunternehmereigenschaft des Leistungsempfängers abhängt, werden Regeln zur Bestimmung, ob der Leistungsempfänger insoweit als Unternehmer oder Nichtunternehmer zu betrachten ist, erstmalig eingeführt.

Damit gilt ein Unternehmer, der auch Tätigkeiten ausführt oder Umsätze bewirkt, die keine steuerbaren Leistungen im Sinne der MwStSystRL darstellen, in Bezug auf alle an ihn ausgeführten Leistungen als Unternehmer. Aus der Präambel der RL 2008/8/EG (Erwägungen 4 vor Art. 1) folgt, dass dies nicht für Dienstleistungen gilt, die ein Unternehmer für seine persönliche Verwendung oder die Verwendung durch sein Personal bezieht.



AUFPASSEN

Auch für Zwecke eines nichtsteuerbaren Umsatzes bezogene Dienstleistungen gelten dennoch als von einem Unternehmer bezogen, wenn ihre Verwendung einen Zusammenhang mit der unternehmerischen Betätigung aufweist (z. B. Beratungsleistungen für die nichtsteuerbare Ausgabe von Gesellschaftsanteilen).

EuGH, Urteil vom 26.05.2005, Rs. C-465/03
Kretztechnik AG

Dienstleistungen für rein private Zwecke gelten nie als von einem Unternehmer bezogen

Letzteres wurde für das EU-Umsatzsteuerrecht bislang noch nicht ausdrücklich geklärt, ist aber z. Zt. Gegenstand eines EuGH-Verfahrens (Rs. C 291/07, Kollektivavtalsstiftelsen TRR Trygghetsrådet/Skatteverket). Die neue Vorschrift wäre – sollte der EuGH bestätigen, dass für rein private Zwecke bezogene Dienstleistungen niemals in die Unternehmenssphäre gelangen – von ausschließlich deklaratorischer (klarstellender) Bedeutung.

Nichtunternehmerisch tätige juristische Personen können Unternehmer sein

Nach der neuen Fiktion des Art. 43 Nr. 1 RL 2008/8/EG gilt auch eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die kein Unternehmer ist, zur Bestimmung des Dienstleistungsorts als Unternehmer, wenn sie über eine USt-IdNr. verfügt.



EXPERTENRAT

Artikel 43 Nr. 2 RL 2008/8/EG gilt ausschließlich für eine „nicht steuerpflichtige juristische Person“. Eine steuerpflichtige und damit unternehmerisch tätige juristische Person wird bereits von Nr. 1 der Vorschrift erfasst. Diese Fiktion betrifft nur juristische Personen (Vereine, Behörden, Holdings usw.), die z. B. bei Überschreitung der Erwerbsschwelle zur Versteuerung von innergemeinschaftlichen Erwerben umsatzsteuerlich registriert sind.

FÜR B2B-UMSÄTZE GILT DAS BESTIMMUNGSLANDPRINZIP

Bei B2B-Umsätzen wird jetzt der Sitzort des Leistungsempfängers Regelleistungsort. Damit kommt es – im Gegensatz zum bisherigen Recht – nicht zu einer Verlagerung des Leistungsorts (bzw. zu einer Verlagerung der Steuerschuld), wenn die Leistung von einem Unternehmer für unternehmensfremde Zwecke, wie bspw. für seinen Privatbedarf oder den Bedarf seines Personals, erworben wird. Bei B2B-Umsätzen muss der Leistungsempfänger also, damit es zu einer Verlagerung des Leistungsorts an seinen Sitzort kommt, beim Bezug einer Dienstleistung als Unternehmer handeln und die Leistung für sein Unternehmen beziehen.

CHECKLISTE: B2B-UMSÄTZE

| Prüfen Sie, welcher Art die von Ihnen erbrachten Dienstleistungen im B2B-Bereich sind: | Ja | Nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Es handelt sich um eine Katalogdienstleistung i. S. d. §3a Absatz 4 UStG (Einräumung von Rechten, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Datenverarbeitung, Personalgestellung etc.)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Es handelt sich um eine Vermittlungsdienstleistung (Aufpassen: Speziellere Vorschriften gehen vor – bspw. richten sich grundstücksbezogene Leistungen wie Maklertätigkeit nach dem Belegenheitsort)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Es handelt sich um Güterbeförderung bzw. diesbezügliche Nebentätigkeiten? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Es handelt sich um Begutachtung von oder Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Es handelt sich um eine langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (mindestens 30, bei Wasserfahrzeugen mindestens 90 Tage)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Fazit: Immer wenn Sie eine Frage bejahen können, ist der Sitzort des Leistungsempfängers Leistungsort.

**AUFPASSEN**

Wird die Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmens geleistet, ist der Ort dieser Betriebsstätte maßgeblich. Dabei ist nicht jede Geschäftseinrichtung als Betriebsstätte anzusehen. Der umsatzsteuerliche Begriff der Betriebsstätte (die Richtlinie spricht von „festen Niederlassungen“) verlangt einen gewissen Mindestbestand an Personal und Sachmitteln.

GRUNDREGEL BEI B2C-UMSÄTZEN

Für Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige bleibt es bei dem Grundsatz, dass Leistungsort der Sitzort des leistenden Unternehmers ist – insoweit bleibt es unverändert beim Ursprungslandprinzip.

PROBLEMFALL SONDERLEISTUNGSORTE

Verwaltungstechnische und steuerpolitische Gründe erfordern gewisse Ausnahmen von den vorgestellten Grundregeln. Hierzu gibt die RL 2008/8/EG in Art. 46 ff. einen Ausnahmekatalog vor. Der Katalog ist abschließend – greift keine der Sonderbestimmungen, bleibt es bei den Grundregeln bezüglich B2B und B2C.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieser Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit den Autoren des Ratgebers „Umsatzsteuer in der Unternehmenspraxis“ erstellt. Bei dieser Publikation handelt es sich um allgemeine Informationen ohne Bezug auf konkrete Sachverhalte, so dass sie weder eine Rechts- noch eine Steuerberatung ersetzen kann. Für die Beratung im konkreten Einzelfall sowie bei der Beantwortung von Einzelfragen greifen Sie bitte auf die Unterstützung eines steuerlichen Beraters und/oder Rechtsanwalts zurück. Der Inhalt dieses Leitfadens wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte und Darstellungen wird keine Gewähr übernommen. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind nicht gestattet.

IMPRESSUM

Stand: 01.10.2009

Sage Software GmbH

Marketing-Kommunikation
Emil-von-Behring Straße 8–14
60439 Frankfurt am Main

Tel.: 069 50007-0

Fax: 069 50007-1110

E-Mail: info@sage.de

Die Sage Software GmbH ist eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Hauptsitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen unter HRB 55497. Geschäftsführer sind Peter Dewald und Guy Berruyer

Forum Verlag Herkert GmbH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Tel.: 08233 381-123
Fax: 08233 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

Gerichtsstand: AG Augsburg
Handelsregister: HRB 20920